

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Erbrecht: Die Erbschaftsteuerreform II

Zum erfreulichen Teil der Steuerreform gehört, dass die Beträge, bis zu denen der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb steuerfrei bleibt, angehoben worden sind. Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern steht ein Freibetrag von 500.000 € zu, Kindern von je 400.000 €. Kindern gleichbehandelt werden weiterhin Stiefkinder und Kinder vorverstorbenen Kinder (das sind Enkel, die anstelle ihres vorverstorbenen Elternteils Erben werden). Enkeln und Stiefenkeln des Erblassers oder Schenkers steht ein Freibetrag von 200.000 € zu. Eltern wie Voreltern (also Großeltern usw.) des Erblassers haben einen Freibetrag von 100.000 €, aber nur, wenn der Erwerb von Todes wegen erfolgt. Bei lebzeitigen unentgeltlichen Zuwendungen an Eltern bleiben lediglich 20.000 € steuerfrei, denselben geringen Freibetrag können auch Geschwister nur geltend machen. Dieser Freibetrag von 20.000 € findet allerdings auch für alle übrigen Erwerber Anwendung. Diese Gleichbehandlung von Geschwistern mit Erwerbern, zu denen der Erblasser in keinem (näheren) Verwandtschaftsverhältnis steht, stößt auf Kritik, die auch berechtigt erscheint. Einen Vorteil genießen Eltern und Geschwister wie auch z.B. Schwiegereltern und -kinder aber immerhin bei den Steuertarifen gegenüber sonstigen Erwerbern.

Als Fachanwalt und Spezialist für Familienrecht sowie Erbrecht berät Sie:

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/626 44 70

<http://www.raschmidt.de>

(Quelle: Potsdam am Sonntag, 8. März 2009)